

RS Verg 2009/10/21 N/0099-BVA/14/2009-29

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2009

Norm

BVergG 2006 §75 Abs6 Z1

1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Wird in der Ausschreibung - ohne nähere Konkretisierung - bloß eine bestimmte Mindestanzahl von Bauleistungen innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraumes verlangt, entspricht ein Bieter dem nur dann nicht, wenn er im Laufe des festgelegten Gesamtzeitraumes die erforderliche erbracht den letzten 5 Jahren ohne weitere Konkretisierung verlangt, entspricht ein Bieter dieser Referenzanforderungen nur dann nicht, wenn er im Laufe des gesamten 5-jährigen Referenzzeitraumes die insgesamt erforderliche Gesamtanzahl von 3 Referenzprojekten nicht erbracht hat.

Entscheidungstexte

- N/0099-BVA/14/2009-29
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 21.10.2009 N/0099-BVA/14/2009-29

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at